

BVGer F-3712/2026 vom 1. Juni 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3712_2026

FR: TAF F-3712/2026 du 1 juin 2026

IT: TAF F-3712/2026 del 1 giugno 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 2.2

Auf die Schilderungen des Beschwerdeführers zur Situation in seinem Heimatland ist vorliegend daher nicht näher einzugehen.

E. 3

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO grundsätzlich Deutschland für das Asyl- und Wegweisungsverfahren des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das dortige Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (statt vieler, jüngste Urteile des BVGer F-3430/2026 vom 19. Mai 2026 E. 2.1, F-3139/2026 vom 7. Mai 2026 E. 2.2), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich

sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie zutreffend festgehalten, bei Deutschland handle es sich um einen funktionierenden Rechtsstaat. Ferner hat sie die Angaben und medizinischen Dokumente des Beschwerdeführers, wonach dieser (...) gehabt hat, berücksichtigt und festgehalten, es lägen keine aktuellen medizinischen Akten zu seinem Gesundheitszustand vor. Nachdem er sich während seines Aufenthaltes in der Schweiz nie bei der Pflege gemeldet habe, könne zuverlässig festgestellt werden, dass die hohe Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK nicht überschritten werde.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmitteleingabe geltend, sein Gesundheitszustand sei sehr schlecht und er verfüge über umfangreiche medizinische Unterlagen, welche dies bestätigen. Dem ist entgegenzuhalten, dass er auch auf Beschwerdeebene nur die bereits aktenkundigen medizinischen Berichte und keine aktuellen Unterlagen zu den Akten reichte. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass sich sein Gesundheitszustand in der Zwischenzeit in massgeblicher Weise verschlechtert hat. Sollte er auf eine Behandlung oder Kontrolle angewiesen sein, wird ihm eine solche in Deutschland ermöglicht werden, denn es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass er in Deutschland keinen Zugang zu der ihm zustehenden notwendigen medizinischen Behandlung erhalte (vgl. Art. 14 der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger).

E. 4.2

Weiter befürchtet er, von Deutschland nach Syrien zurückgeschickt zu werden. Dazu ist festzuhalten, dass keine begründeten Hinweise bestehen, wonach Deutschland das Asylverfahren des Beschwerdeführers nicht korrekt durchgeführt hätte oder das Non-Refoulement-Gebot missachten würde.

E. 5

Die Vorinstanz ist zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Die angefochtene Verfügung ist nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 27. Mai 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite